



Die

## **Stadt Baiersdorf**

erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

#### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

#### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den **Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

b) den **Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

(2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister.

Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**



- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 66,-- € je Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates.  
Die Mitglieder von Ausschüssen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 66,-- € je Teilnahme an den Ausschusssitzungen.  
Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A und B gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Entschädigungen der Stadtratsmitglieder und der Ausschussmitglieder. Die Beträge sind auf volle €-Beträge kaufmännisch zu runden.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.  
Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A und B gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Entschädigungen der Stadtratsmitglieder und der Ausschussmitglieder. Die Beträge sind auf volle €-Beträge kaufmännisch zu runden.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Fraktionssprecher erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,--€ je Fraktionsmitglied.

### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.



### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2002 außer Kraft.

**Baiersdorf, 07.05.2008**

A. Galster,  
Erster Bürgermeister